

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948, in der Fassung des II.Teiles des Bundesgesetzes vom 23.Februar 1979, BGBl.Nr.108, am.....

beschlossen:

Gesetz mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020-5, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs.3 ist das Zitat "75, 83 und" durch folgendes Zitat zu ersetzen: " 75 bis 91, 105 Abs.1, 2, 4 und 7 sowie"

2. § 130 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

"(6) Personen, die vor dem 31.Dezember 1970 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs.3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann.

(7) Personen, die nach dem 31.Dezember 1970 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben oder übernehmen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs.3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch eines mindestens vierzigstündigen Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird."

3. Im § 130 erhalten die bisherigen Abs.6, 7, 8 und 9 die Bezeichnung 8, 9, 10 und 11.